

Amtliche Bekanntmachung Nr. 118/2026 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Brokstedt u.U.

I.

1. Änderung der

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Brokstedt

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Brokstedt u. U. in ihrer Sitzung am 01.07.2026 folgende 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Schulverband Brokstedt u. U. betreibt ab dem Schuljahr 2026/2027 an der Grundschule Brokstedt eine Offene Ganztagsschule nach den geltenden Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Grundschulbetreuung ist während der Schließzeiten, an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

§ 1 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Um eine größtmögliche Verbindlichkeit und einen organisatorisch reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, gibt es festgelegte Abholzeiten, die mit der Anmeldung abgefragt werden. Diese können von den Eltern und Sorgeberechtigten halbjährlich angepasst werden.

§ 1 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Eine Abmeldung aus beispielsweise Krankheitsgründen soll bis 08:00 Uhr morgens erfolgen. Eine Reduzierung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 1 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Für die Ferienbetreuung gibt es eine Bedarfsabfrage/verbindliche Anmeldung zum jeweiligen Halbjahresbeginn.

§ 1 Abs. 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Betreuung in der OGS für neu eingeschulte Erstklässler beginnt am Tag nach der Einschulung.

§ 1 Abs. 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Viertklässler, die die Schule verlassen, können bis zum Eintritt in die weiterführende Schule betreut werden.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Anspruches allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Brokstedt offen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kinder sind mit Hilfe des im Leitungsbüro der OGS, auf der Homepage der Schule oder im Schulsekretariat erhältlichen Anmeldeformulars schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

§ 2 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 3

In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „des Schulhalbjahres“ durch die Wörter „der Grundschulzeit“ ersetzt. Außerdem wird der Satz „Eine Abmeldung ist zum Schulhalbjahr ist möglich.“ ergänzt.

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 c. wird folgender Klammerzusatz ergänzt:

c.) anderen wichtigen Gründen (Sonderkündigungsrecht).

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Leitungsbüro der OGS der Grundschule Brokstedt einzureichen.

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 c.) und d.) werden gestrichen. Der nachfolgende Buchstabe verschiebt sich entsprechend.

§ 4 Abs. 2 (alt) verschiebt sich und wird zum neuen Absatz 4.

§ 4 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Ein Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ist in Anlehnung an § 25 SchulG SH möglich.

§ 4 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Ist ein Kind von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen, so gilt dieser Ausschluss auch für den Besuch der Offenen Ganztagschule (siehe § 25 SchulG SH).

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten, diese müssen extra erstattet werden.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Das Mittagessen wird durch ein vom Schulverband Brokstedt u. U. in Absprache mit der Grundschule Brokstedt beauftragtes Unternehmen hergestellt. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung und sind sofort fällig. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens.

Ab § 8 der Richtlinie ist die Nummerierung der Paragraphen in der alten Fassung fehlerhaft, die Paragraphen verschieben sich ab § 8 der Richtlinie entsprechend.

Artikel 7

§ 9 (neu) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie ist der Schulverband Brokstedt u.U. als Träger der offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Daten werden in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei gespeichert. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

Artikel 8

§ 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Brokstedt, den 01.07.2026

Aleena Collberg
Verbandsvorsteherin

II.

Die vorstehende 1. Änderung der Richtlinie des Schulverbandes Brokstedt u. U. wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, 28.07.2026

gez.
Ronny Zeller
Amtsdirektor

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amtkellinghusen.de am 30.07.2026.